



Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde



Maßnahmenplan

zum

FFH-Gebiet

„Kahlen - Berg bei Adorf“

Dieser Maßnahmenplan ist fachlich bindend für die Arbeit der mit der weiteren Umsetzung beauftragten Ämter und Institutionen.

Regierungspräsidium Kassel, Obere Naturschutzbehörde

Kassel, den 09.09.2014

Im Auftrag

Betreuungsforstamt:	Diemelstadt
Kreis:	Waldeck - Frankenberg
Gemeinde:	Diemelsee
Gemarkung:	Adorf
Größe:	6 ha
NATURA 2000-Nummer:	4618 - 301

Inhaltsverzeichnis

1	EINFÜHRUNG	4
1.1	Allgemeines.....	4
1.2	Lage und Übersichtskarte.....	4
1.3	Kurzinformation	5
2	GEBIETSBESCHREIBUNG	6
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik).....	6
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	6
2.3	Aktuelle und frühere Nutzungen	6
2.4	Bedeutung.....	7
2.4.1	Flora.....	7
2.4.2	Fauna.....	7
2.5	Biotoptypen und Kontaktbiotope.....	7
3	LEITBILD UND ERHALTUNGSZIELE	8
3.1	Leitbild	8
3.2	Erhaltungsziele	8
3.2.1	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I.....	8
3.2.2	Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH – Lebensraumtypen	9
3.2.3	Erhaltungs- und Entwicklungsziele sonstiger Lebensräume und Arten.....	9
4	BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN	9
4.1.1	Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT).....	9
4.1.2	Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten	9
5	MAßNAHMENBESCHREIBUNG	11
5.1	Erhaltungsmaßnahmen	11
5.2	Sonstige Maßnahmen	11
6	REPORT AUS DEM PLANUNGSJOURNAL (MITTELFRISTIGE MAßNAHMEN)	12
7	VORSCHLÄGE ZUR ZUKÜNFTIGEN GEBIETSUNTERSUCHUNG	12
8	LITERATUR	13
9	ANHANG	13
9.1	Kartenanhang.....	13
9.2	Verordnung über das Naturdenkmal „Felsige West-und Südhänge Kahlenberg“	17
9.3	Glossar zu NATURA 2000.....	19

Bearbeitung

Auftraggeber:

Regierungspräsidium Kassel

Anschrift:

Abteilung 27.2
Schutzgebiete, Artenschutz,
Landschaftspflege
Steinweg 6
34117 Kassel

Sachbearbeiter: Anna – Maria Pohl
Tel.: 0561 106 2120
Fax: 0561 106 1691
Email: anna-maria.pohl@rpk.hessen.de

0561 106 0
mail@rpk.hessen.de



Auftragnehmer:

HESSEN-FORST

Regionalbetreuung NATURA 2000
Anschrift:

Forstamt Diemelstadt
Warburger Weg 28
34474 Diemelstadt

Sachbearbeiter: Hakola Dippel
Tel.: 05694 – 99163 – 28
Fax: 05694 – 99163 – 40
Email: Hakola.Dippel@Forst.Hessen.de

05694 – 99163 – 0
05694 – 99163 - 40
FADiemelstadt@Forst.Hessen.de

HESSEN-FORST
Verpflichtung für Generationen

Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Diemelstadt, dem Fachdienst Landwirtschaft des Landkreises Waldeck-Frankenberg, den Eigentümern und Nutzern abgestimmt sowie am 19.03.2014 in einer öffentlichen Informationsveranstaltung in Diemelsee- Adorf vorgestellt.

Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FENA	Servicezentrum für Forsteinrichtung und Naturschutz (Landesbetrieb Hessen – Forst)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
SDB	Sachdatenblatt
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Kahlen-Berg bei Adorf“ (Natura 2000-Nr. 4618-301) ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet. Zum Teil ist das Gebiet als Naturdenkmal ausgewiesen.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen wildlebende Tier- und Pflanzenarten geschützt und gesichert werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Die Grunddatenerhebung wurde durch das Planungsbüro *Hozak & Meyer* im Jahr 2008 erstellt.

Ein Teil des FFH-Gebietes ist als Naturdenkmal „Felsige West- u. Südhänge Kahlenberg“ ausgewiesen.

1.2 Lage und Übersichtskarte

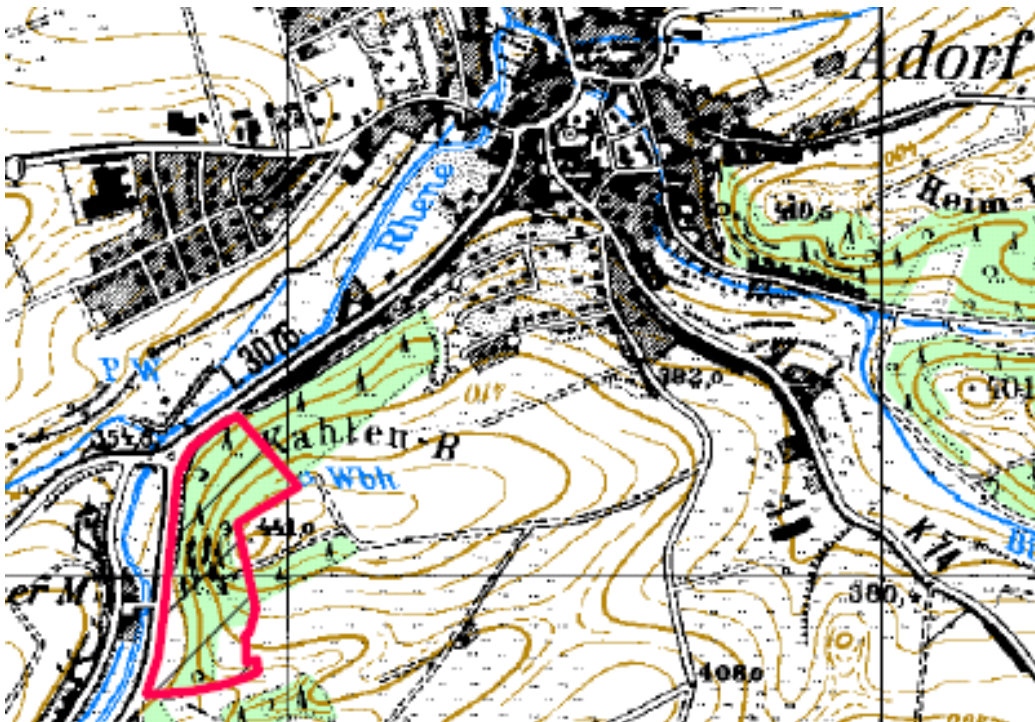


Abb. 1: Lage des FFH – Gebietes Kahlen Berg bei Adorf. Das FFH-Gebiet (rot umrandet) liegt südwestlich der Ortschaft Adorf (Gemeinde Diemelsee).

Auszug aus Top-Karte, Maßstab 1:25.000, mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes

1.3 Kurzinformation

Landkreis	Waldeck – Frankenberg
Gemeinde	Diemelsee / Adorf
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Diemelstadt
Naturraum	D 38: Bergisches Land, Sauerland
Höhe über NN:	360 - 440 m
Geologie	Oberdevon: Kalkhaltige Schiefer
Gesamtgröße	6,04 ha (lt. GDE vom Dezember 2008)
Schutzstatus	FFH-Gebiet; Naturdenkmal (teilflächig); ausgewiesen mit Verordnung vom Oktober 2012
Grunddatenerfassung (GDE)	Hozak & Meyer, Bad Karlshafen, März 2008
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang I	6210 Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (<i>Festuco-Brometalia</i>) ausgebildet als Subtyp: 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Bromion erecti</i>) (0,34 ha): B (3449 m ²)
	8220 Silikاتفelsen mit Felsspaltvegetation (0,07 ha): A (72 m ²), B (277 m ²), C (340 m ²)
	Gesamt: 1,78 ha; ca. 30 % von der Gesamtfläche des FFH-Gebietes
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang II	Keine Vorkommen in der GDE nachgewiesen.
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang IV	Keine Vorkommen in der GDE nachgewiesen.
Vogelarten nach VS-Richtlinie Anhang I	Keine Vorkommen in der GDE nachgewiesen.
Weitere besondere Arten	Keine Vorkommen in der GDE nachgewiesen.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Das sechs Hektar große FFH-Gebiet „Kahlen-Berg bei Adorf“ liegt südlich von Diemelsee-Adorf im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es umfasst einen Teil des westlichen Abfalls des Kahlen-Bergs im Bereich des Adorfer Grunds. Der felsige Hang, der an den steilsten Stellen eine Neigung von mehr als 60° aufweist, wird auch Kappenstein genannt. Die steilen Klippen werden von Tonschiefern des Oberdevons gebildet. Der Bewuchs der kalkhaltigen Felsen und Halden besteht aus wärmeliebenden und trockenheitstoleranten Rasengesellschaften, in der das Blaugras (*Sesleria albicans*) als dominierende Art neben anderen Kalkmagerrasenarten auftritt. Nördlich und südlich der Felspartien wird der Hang hauptsächlich von Laubwäldern, teilweise auch Kiefernbeständen, auf vorwiegend bodensauren Standorten bestockt. Hier ist der hohe Anteil der Eichen im Gegensatz zu Buche sicherlich anthropogen und vermutlich ein Relikt früherer Niederwaldwirtschaft. Die potenziell natürliche Vegetation bildet in diesem Bereich der Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*).

Der Standarddatenbogen der FFH-Gebietsmeldung (SDB, Juli 2004) charakterisiert das FFH-Gebiet „Kahlen-Berg bei Adorf“ treffend als Felsformation aus kalkhaltigem devonischem Schiefer mit artenreicher Vegetation. Vorrangiges Schutzziel des Komplexes ist der Erhalt der wertvollen Felsstandorte und ihrer artenreichen Vegetation in der Waldumgebung.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Innerhalb des Landkreises Waldeck-Frankenberg liegt das FFH-Gebiet in der Gemarkung Adorf, die zur Gemeinde Diemelsee gehört.

Zuständig für die Sicherung und Pflege des Gebietes ist die obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen liegt beim Forstamt Diemelstadt.

2.3 Aktuelle und frühere Nutzungen

Die Blaugrasrasen der Felsbiotope im LRT 6212 des FFH-Gebietes werden und wurden seit Jahrhunderten nicht genutzt. BECKER (1964) schreibt: „Im Mittelalter war der Kappenstein ein kahler Hang und erst seit der Zeit um 1800, nachdem er mit Kiefern bepflanzt wurde, ist wieder ein lichter Baumbestand herangewachsen“. Im Rahmen der früher in ländlichen Gebieten verbreiteten Ziegenhaltung wurde der Kahlen-Berg sicherlich bis zur Aufforstung beweidet. Noch in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts zeigte der Kappenstein am Kahlen-Berg eine geringere Waldbedeckung (BECKER 1964). Die Flächen des LRT 8220 liegen außerhalb jeglicher Nutzung.

Der Wald im Norden des Gebietes befindet sich in forstlicher Nutzung. Der steile Waldhang wird durch zwei hangparallele Stichwege erschlossen.

2.4 Bedeutung

Das FFH-Gebiet weist eine seltene Kombination von felsigen Vegetationsgrenzen (Felsrasen, Felsspaltvegetation, Trockengebüsche, lichte wärmegetönte Eichenwälder) auf, die in ihrer Ausdehnung für die deutschen Mittelgebirge und für den Naturraum Sauerland außergewöhnlich sind. Weiterhin ist das Schutzgebiet das einzige Natura 2000 – Gebiet in der Gemeinde Diemelsee. Nordwestlich in etwa 8 km Entfernung liegt ein ähnlich ausgeprägtes FFH-Gebiet (Leitmarer Felsen, 4519-306) in Nordrhein Westfalen. Das Gebiet „Kahlen-Berg bei Adorf“ ist daher ein wichtiger Trittstein im Rahmen des Biotopverbundes innerhalb des Natura 2000 Netzwerkes.

2.4.1 Flora

Der LRT 6210 Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (*Festuco-Brometalia*) tritt im FFH-Gebiet „Kahlen-Berg bei Adorf“ in Form des Subtyps 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen auf. Es handelt sich um eine besondere Ausprägung, gekennzeichnet durch die Dominanz des Blaugrases (*Sesleria albicans*).

Im LRT 8220 (Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation) kennzeichnet die Heterogenität des anstehenden Gesteins im Gebiet auch den Pflanzenbestand der Felsspalten. Im Gebiet setzt sich die Vegetation der Felsspaltengesellschaften im Wesentlichen aus Braunstieligem Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*, Klassen-Kennart) zusammen.

Am Oberhang des Kahlen-Bergs nördlich der Felspartien stockt ein durch Buchen dominierter Laubwald, der trotz des hohen Anteils an Eichen (30-40 %) dem *Luzulo-Fagetum* (LRT 9110) zuzurechnen ist. Charakteristische Arten der artenarmen Buchwaldgesellschaft des Kahlen-Berges sind Weiße Hainsimse (*Luzula luzuloides*) und Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) sowie verschiedene Moose.

2.4.2 Fauna

Faunistische Erhebungen wurden in den offenen Felslebensräumen und speziell auf den Blaugrasrasen für die Artgruppen Tagfalter und Heuschrecken durchgeführt (GDE 2008). Generell wurden relativ weit verbreitete Arten festgestellt. Erwähnenswert sind Kaisermantel (*Argynnis paphia*) und Kleiner Perlmutterfalter (*Issoria lathonia*). Beide Arten werden in der Roten Liste Hessens genannt und sind in die Vorwarnliste (zurückgehende Art) eingestuft. Weiterhin wurden Waschbär (*Procyon lotor*) und Habicht (*Accipiter gentilis*) nachgewiesen.

2.5 Biototypen und Kontaktbiotope

Bemerkenswerte Biototypen innerhalb des FFH-Gebietes, die nicht FFH relevant und doch naturschutzfachlich wertvoll sind, stellen die folgenden Lebensräume / Biototypen dar:

- Eichenwälder (01.150)
- Magerrasen saurer Standorte (06.530)
- Zwergstrauchheiden (06.550)
- Felsfluren (10.100)

Es handelt sich um geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAB-NatSchG, in die die Lebensraumtypen 6212 und 8220 eingebettet sind. Weitere naturschutzfachlich wichtige Biotope sind: Gehölze feuchter bis nasser Standorte (02.200), Quellflure

(05.130) sowie Grünland feuchter bis nasser Standorte (06.210). Die Biotoptypen „Sonstige Nadelwälder (01.220)“ sowie „Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt (06.120)“ senken die Wertigkeit des FFH-Gebietes.

Außerhalb des FFH-Gebietes verläuft auf der westlichen Seite des Gebietes die L 3076. Am nordöstlich verlaufenden Abhang des Kahlenberges schließen dichte Fichtenwälder und Buchen-Eichenwälder an das Gebiet an. Im Süden grenzen an einem Weidetal weitere Nadelforsten an. An den östlichen gelegenen Hochflächen liegen Weide- und Silagegrünland (GDE, 2008)

3 Leitbild und Erhaltungsziele

3.1 Leitbild ¹

Leitbild für das FFH-Gebiet „Kahlen-Berg bei Adorf“ sind frei besonnte Felsen mit ausgedehnten Blaugrasrasen auf Felsbändern und Halden sowie vermehrte Vorkommen lichtliebender Felspaltvegetation. Bei passender Feuchtigkeitsversorgung gedeihen an solchen Standorten wie auch an den kleineren Felsköpfen im lichten Wald mesophile Felsspaltengesellschaften. Das Grünland in der Umgebung der Waldflächen wird extensiv beweidet. Die umgebenden Waldbestände werden forstwirtschaftlich genutzt.

Sollte es in den langfristig sehr stabilen LRT 6210 und 8220 durch natürliche Einflüsse wie Felsstürze oder Hangrutschungen zu flächenmäßigen Einbußen oder Verschiebungen kommen, so sind diese nicht als Verschlechterung im Sinne von Art. 6 FFH-RL zu sehen (GDE, 2008).

3.2 Erhaltungsziele ²

3.2.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I

(Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Auf Sekundärstandorten Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

8220 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation

- Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut

¹ Zielvorstellung

² angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen

3.2.2 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH – Lebensraumtypen

EU Code	LRT	Ist 2008	Soll 2014	Soll 2020	Soll langfristig
6210	<i>Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen</i> Subtyp 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen, blaugrasreiche Bestände (0,34 ha)	B (0,34 ha) Gesamt: B	B (0,34 ha) Gesamt: B	B (0,34 ha) Gesamt: B	B (0,34 ha) Gesamt: B
8220	<i>Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation</i> (0,07 ha)	A (72 m ²) B (277 m ²) C (340 m ²) Gesamt: B	A (72 m ²) B (617 m ²) Gesamt: B	A (72 m ²) B (617 m ²) Gesamt: B	A (72 m ²) B (617 m ²) Gesamt: B

3.2.3 Erhaltungs- und Entwicklungsziele sonstiger Lebensräume und Arten

- Erhalt und Entwicklung des Offenlandcharakters und der Nährstoffarmut Silikatmagerrasen an den Waldrändern durch eine bestandserhaltende Bewirtschaftung.
- Erhalt der Quellbereiche, Nasswiesen und Feuchtbrachen

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1.1 Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

EU Code	LRT	Art der Beeinträchtigung/ Störung	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
6210	<i>Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen</i> Subtyp 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen, blaugrasreiche Bestände (0,34 ha)	– Beschattung durch umstehende Bäume	--
8220	<i>Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation</i> (0,07 ha)	– Beschattung durch umstehende Bäume – Nadelbaumbestände im Bereich des Hangfußes	--

Quelle: GDE, 2008

4.1.2 Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten

Zu Beeinträchtigungen nicht FFH-relevanter Biotoptypen zählen zum einen die Fichten- und Lärchenaufforstungen. Weiterhin beeinträchtigen die intensiv genutzten Grünlandflächen inner-

halb und außerhalb des FFH-Gebietes die naturschutzfachlich wertvollen Biotoptypen (GDE, 2008).

5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen werden auch kartografisch dargestellt. Sie werden nach **Erhaltungsmaßnahmen**, **Entwicklungsmaßnahmen** und **sonstigen Maßnahmen** unterschieden.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

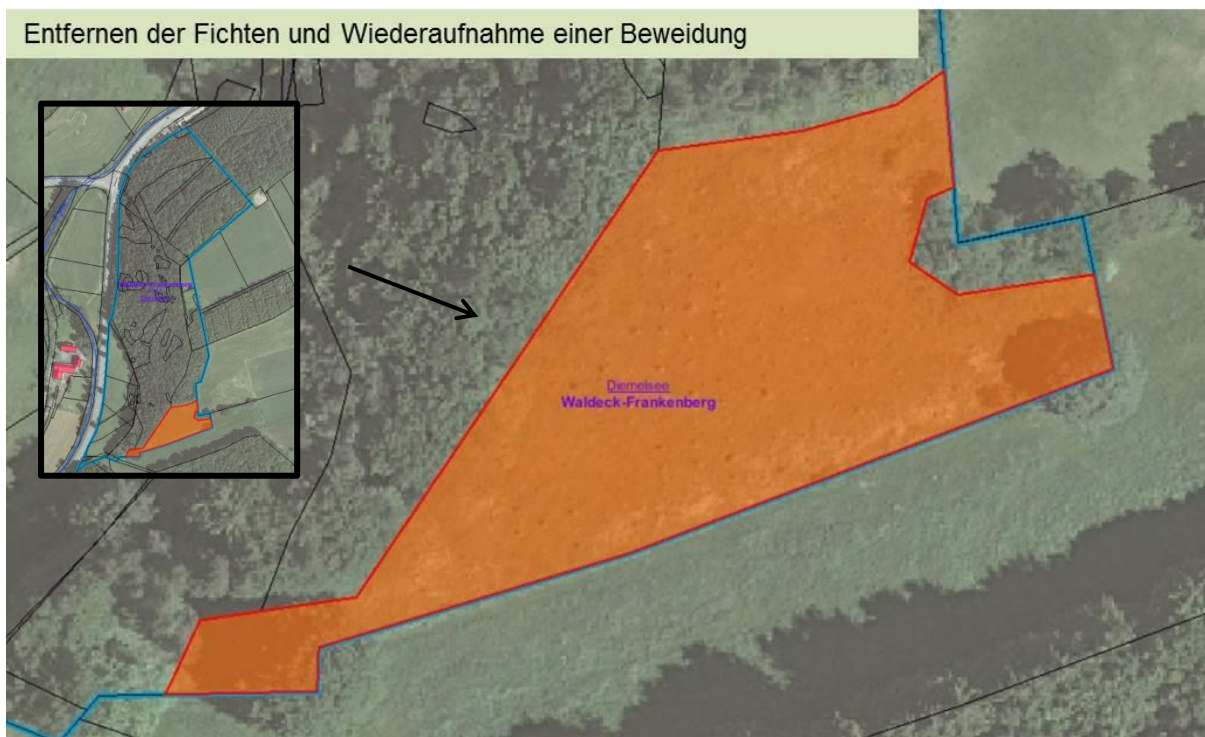
Bei Erhaltungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell guten / sehr guten oder zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines LRT einer Art (bzw. deren Habitat) erforderlich sind (Erhaltung der Wertstufe A oder B; Überführung der Wertstufe von C nach B).

- Submediterrane Halbtrockenrasen (LRT 6212) / Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (LRT 8220)

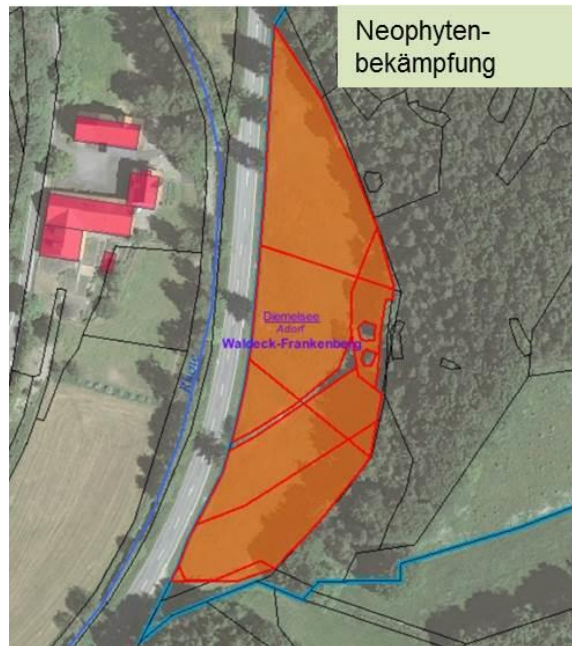
In der Abstimmung beim Runden Tisch wurde die geplante Maßnahme „selektive Rücknahme beschattender Bäume“ aus dem Plan genommen. Generell ist in den nächsten 10 Jahren keine Verschlechterung der beiden Lebensraumtypen zu erwarten.

5.2 Sonstige Maßnahmen (Maßnahmen nach NSG- VO und außerhalb von LRT)

- **Extensivierung:** Maßnahmencodes: 01.02.08.01 und 02.02.01.03
Der im Südosten gelegene Grünlandbestand ist mit ca. 12-jährigen Fichten bestanden. Es empfiehlt sich die Wiederaufnahme einer Beweidung durch Rinder. Unter Umständen sind im Vorlauf die Fichten zu entfernen.



- **Bekämpfung von Neophyten:** Maßnahmencode: 11.09.03
 Entlang des Bachlaufs und auf den Wiesen der Flurstücke 48/1, 49/2 und 56/2 findet sich der Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*). Dieser ist jährlich vor Blühbeginn zu entfernen.



6 Report aus dem Planungsjournal (mittelfristige Maßnahmen)

Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Kosten gesamt Soll	Ist-Kosten gesamt	Umsetzungskontrolle	jährl. Periodizität
Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hebräife)	02.02.01.03.	Extensivierung	6	2.000,00	0,00		1
Beweidung mit Rindern	01.02.08.01.	Wiederherstellung eines extensiv genutzten Biotopes	6	75,00	0,00		1
Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	"Riesenbärenklau freies Gebiet"	6	200,00	0,00		1

7 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie ist eine allgemeine Überwachung der Arten und Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses durchzuführen.

Für die Wiederholungskartierung sowie für die eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheint ein 6-jähriger Rhythmus angebracht. Auf diese Weise kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird oder ob sich beispielsweise bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv ausgewirkt haben sowie welche quantitative wie qualitative Flächenveränderungen erfolgt sind.

8 Literatur

- Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management des FFH-Gebietes „Kahlen - Berg bei Adorf“ – HOZAK& MEYER, landschaftsökologische Planungen, Bad Karlshafen; März 2008
- Verordnung über das Naturdenkmal „Felsige West- und Südhänge Kahlenberg“

9 Anhang

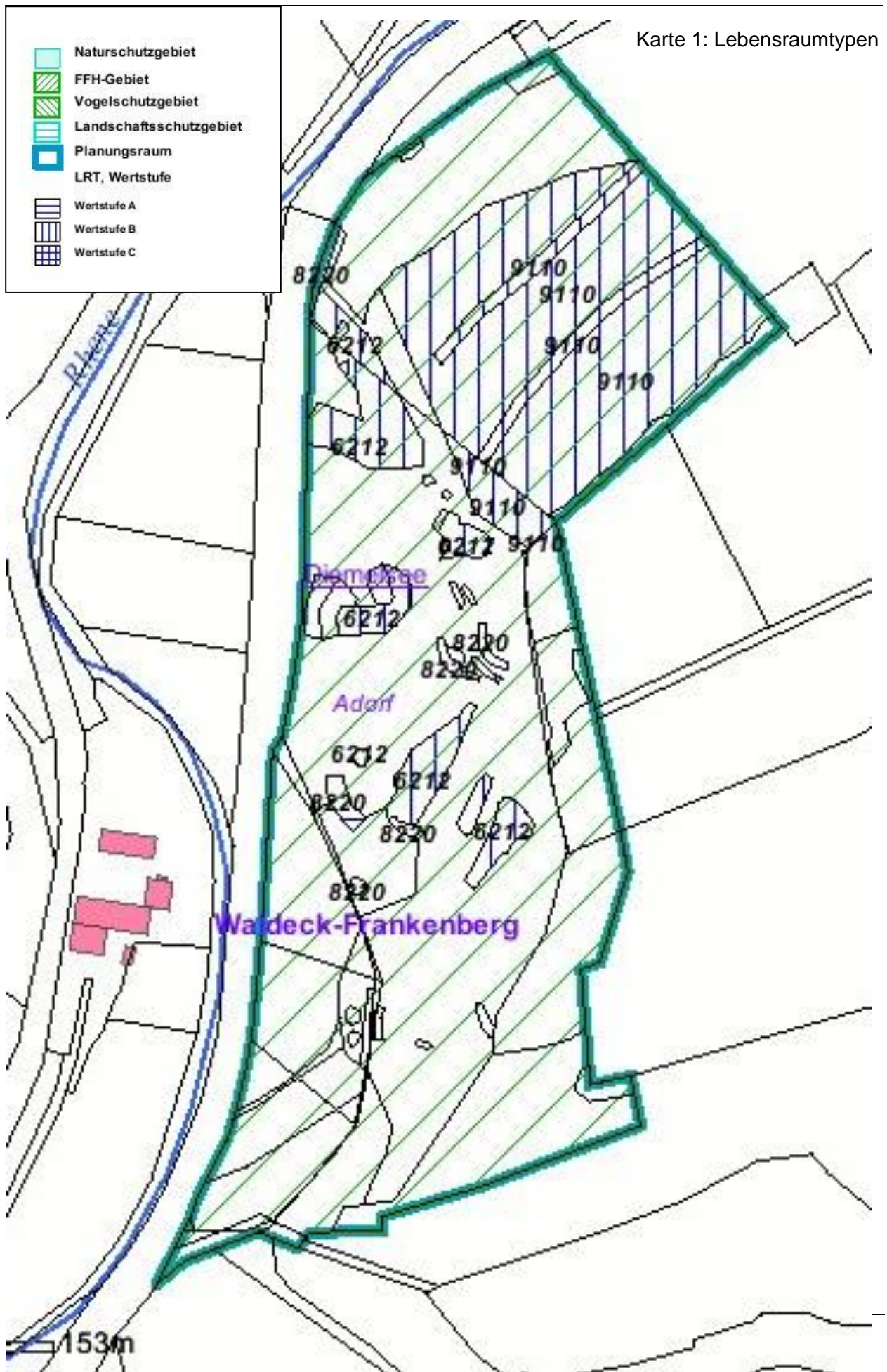
9.1 Kartenanhang

Für alle Karten gilt:

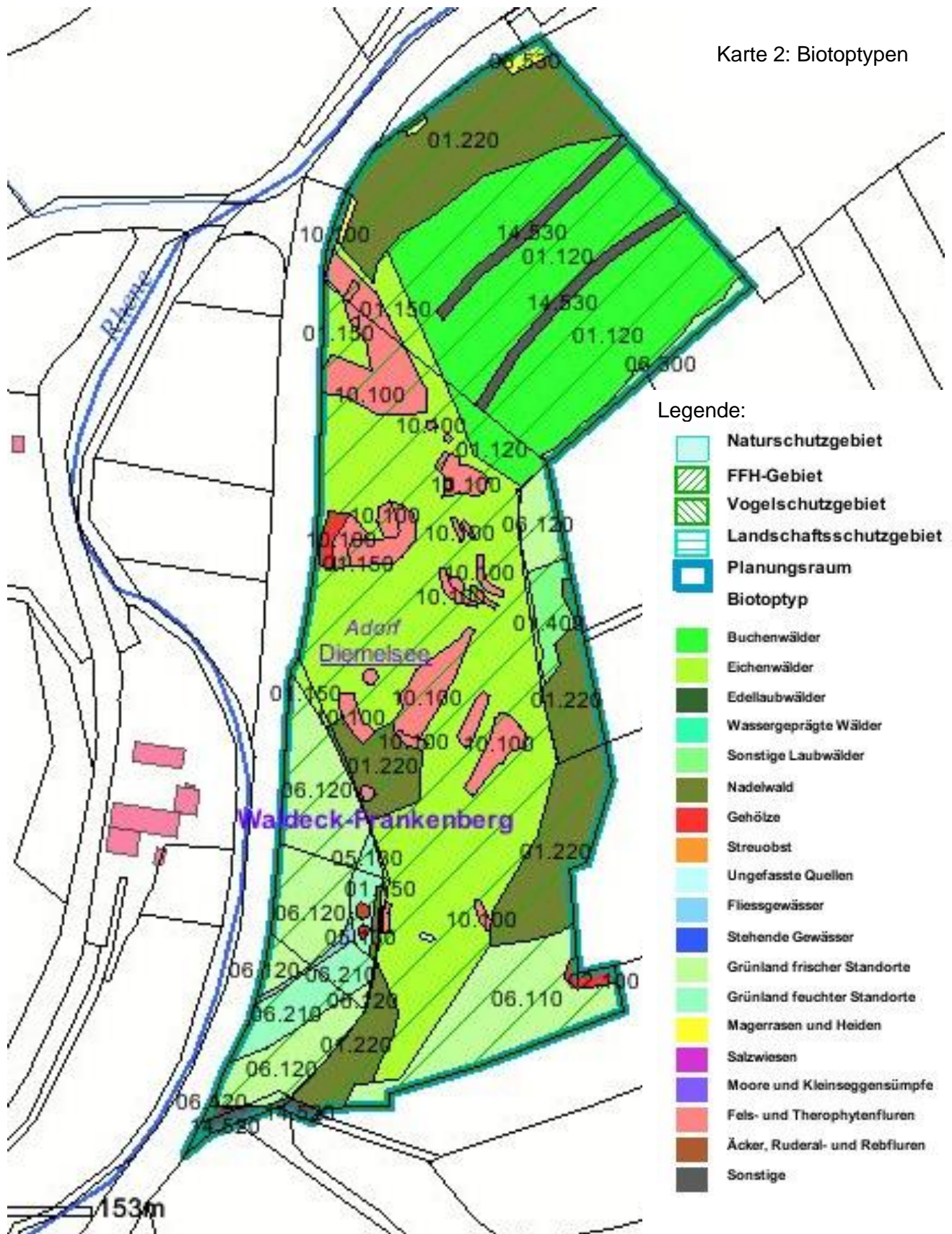
Kartengrundlage ist je nach Darstellungsmodus:

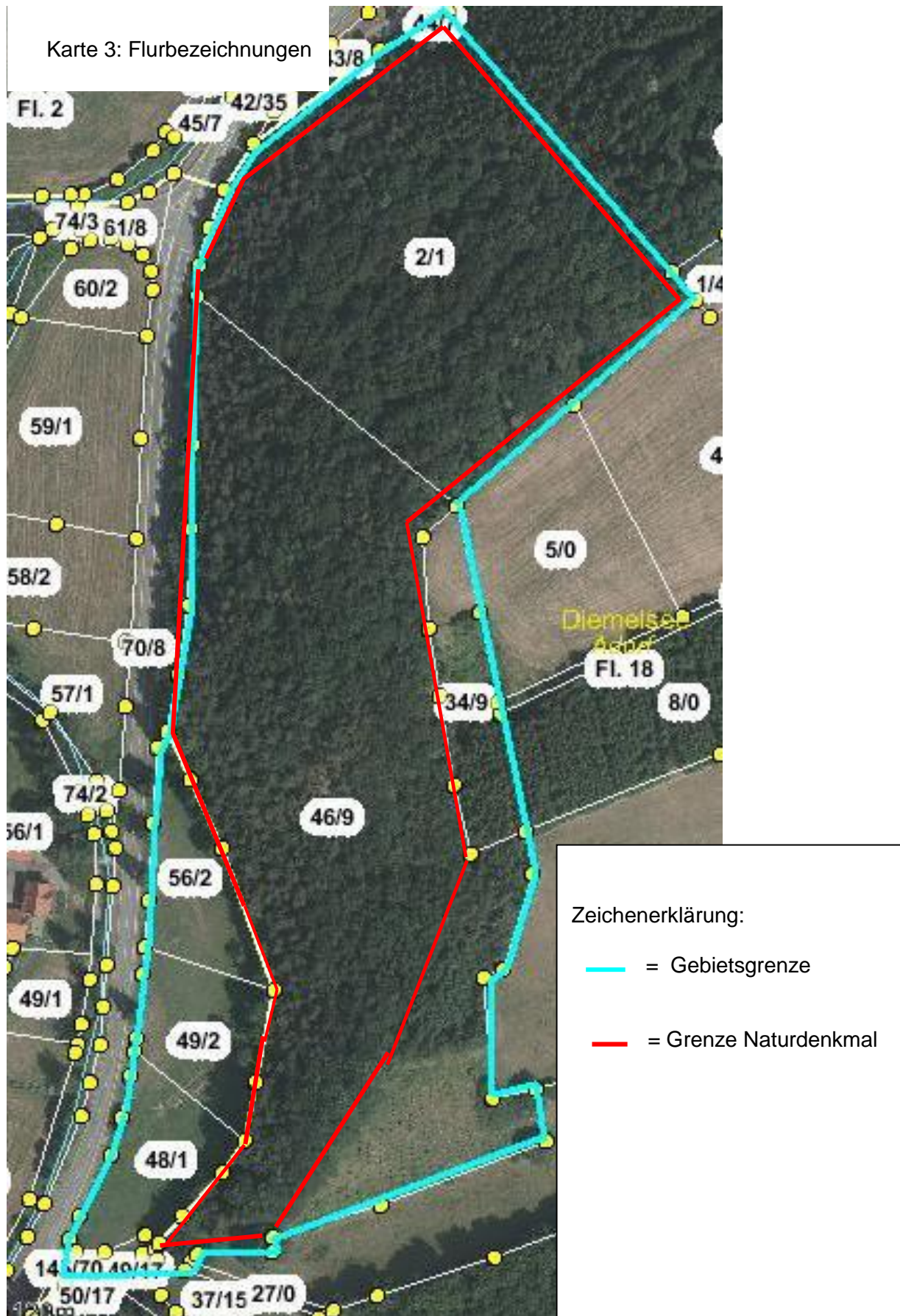
- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]



Karte 2: Biotoptypen





9.2 Verordnung über das Naturdenkmal „Felsige West-und Südhänge Kahlenberg“

Verordnung zum Schutze der Naturdenkmäler im Landkreis Waldeck-Frankenberg

November 2012

Auf Grund der §§ 28, 22 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) wird nach Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie nach Unterrichtung des örtlichen Naturschutzbeirats im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden aus den in der Anlage näher bezeichneten Schutzgründen zu Naturdenkmälern erklärt.
- (2) Die örtliche Lage der Naturdenkmäler im Landkreis Waldeck-Frankenberg ist in den Übersichtskarten im Maßstab 1:8.000 bzw. 1:10.000 (Anlage 2) rot gekennzeichnet.
- (3) Der Schutz erstreckt sich auf die jeweilige Einzelschöpfung der Natur einschließlich ihrer Umgebung (Schutzfläche). Für Gehölze gilt als Schutzfläche grundsätzlich die Bodenfläche unterhalb der Krone zuzüglich 1,5 Metern nach allen Seiten; bei Säulen- und Pyramidalformen gilt davon abweichend als Schutzfläche die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 5,0 Metern nach allen Seiten. Bei sonstigen, insbesondere geologischen und flächenhaften Objekten ist die Grenze der Schutzfläche jeweils durch eine rote Linie auf den mit „Anlage zur Verordnung zum Schutze der Naturdenkmale“ bezeichneten Abgrenzungskarten im Maßstab 1:2.000 bzw. 1:5.000 (Anlage 3 und Anlage 4) gekennzeichnet, wobei maßgebend für die Abgrenzung der innere - der Einzelschöpfung jeweils zugewandte Linienrand ist.
- (4) Die Übersichtskarten und die Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden vom Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Untere Naturschutzbehörde in 34497 Korbach, Südring 2, sowie in 35066 Frankenberg (Eder), Bahnhofstraße 8-14 archivmäßig verwahrt. Sie können dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.
- (5) Die Naturdenkmäler sind durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

- (1) Die Beseitigung eines Naturdenkmals ist verboten.
- (2) Ferner sind gemäß § 28 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz folgende Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten:
1. Teile des Naturdenkmals wegzunehmen, abzuschlagen oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu beseitigen;
 2. die Bodengestalt zu verändern, den Boden zu verdichten oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu beeinträchtigen;
 3. die Bodenoberfläche zu verändern, zu befestigen oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu versiegeln;
 4. den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen;
 5. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 6. Gehölze auszuasten oder deren Stamm, Rinde oder Wurzelwerk zu verletzen oder sonst zu beschädigen;
 7. das Naturdenkmal zu besteigen, die mitgeschützten Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten, zu befahren oder Fahrzeuge zu parken
 8. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
 9. im Abstand von weniger als 10 Metern vom Naturdenkmal Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
 10. Pflanzen und Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 11. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht.
- (3) Ausgenommen von den Verboten des Abs. 2 bleiben unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr sowie die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen. Ausgenommen von dem Verbot des Abs. 2 Nr. 7 sind der jeweilige Eigentümer sowie die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (4) Außerdem kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag und unter den Voraussetzungen des § 67 Bundesnaturschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung gewähren.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten gemäß § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt des Landkreises Waldeck-Frankenberg in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung zum Schutze der Naturdenkmale im Landkreis Waldeck-Frankenberg vom 18. Dezember 1984, die Zweite Verordnung zum Schutze der Naturdenkmale im Landkreis Waldeck-Frankenberg vom 25. März 1987, die Dritte Verordnung zum Schutze der Naturdenkmale im Landkreis Waldeck-Frankenberg vom 23. August 1991 sowie die Vierte Verordnung zum Schutze der Naturdenkmale im Landkreis Waldeck-Frankenberg vom 23. Juli 2009 außer Kraft.

Korbach, 2012

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
Fachdienst Natur- und Landschaftsschutz

Deutschendorf
(Erster Kreisbeigeordneter)

9.3 Glossar zu NATURA 2000

Im folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen

Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefaßt. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z. B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biototypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Lebensraumtypen: siehe unter **Prioritäre Arten**

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: der Begriff der „nachhaltigen Entwicklung“ ist nicht eindeutig definiert und basiert auf der Vorstellung, dass die heute bekannten Rohstoffvorkommen endlich seien und auch in Zukunft auf die heute bekannte Art genutzt werden sollen. Konsequenterweise umgesetzt kommt die technologische Entwicklung der Menschheit zum Erliegen; bleibt man in der Entwicklung stehen, treibt man zurück (in's Mittelalter oder die Steinzeit!)

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz

einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.